

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Tuchheim-Parchener Bachs – Rückbau Wehranlage Grüner Weg / Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen u.a. folgende Unterlagen zu Grunde:

- Entwurfs- und Genehmigungsplanung „WRRL ÖD Wehr Grüner Weg“, Mai 2024, 1. Ausfertigung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 01/2025)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 01/2025)

Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen*
5. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Das in der Gemarkung Tuchheim (Flur 19) gelegene Wehrbauwerk Grüner Weg befindet sich innerhalb des Tuchheim-Parchener Baches bei Flusskilometer 22+324. Die ökologische Durchgängigkeit des Baches ist durch die Stauanlage zurzeit stark beeinträchtigt. Aufgrund der schlechten Bausubstanz des Stahlbaus und der Betonwiderlager plant das Land Sachsen-Anhalt - vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft

(LHW) - die Wehranlage zurückzubauen und an gleicher Stelle eine Fischaufstiegsanlage in Form eines Raugerinnes mit Beckenstruktur zu errichten.

Ziel ist die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unter der Voraussetzung der Sicherung des Wasserrückhalts in der Fläche bei Niedrigwasser sowie der Wasserabfuhr bei Hochwasser. Weitere vorhabenbedingte Nutzungen des Baches sind nicht geplant. Die erforderliche Bauzeit wird auf insgesamt ca. 6 Monate geschätzt. Des Weiteren ist von dem Vorhaben der Kietzer Bach (Fließgewässer 2. Ordnung) betroffen. Hier soll eine Einspeisung bei Niedrigwasser gewährleistet werden.

Die zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Grüner Weg vorgesehenen Eingriffsflächen beschränken sich ausschließlich auf den Bereich des bestehenden Wehres, auf den unmittelbar angrenzenden Abschnitt des Tucheim-Parchener Baches sowie den Uferandbereich. Die geplante Maßnahme steht allerdings im räumlich-ökologischen Kontext zu der weiter stromabwärts geplanten Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Bergzow und am Wehr Hagen. Die Biotopverbundfunktion der geplanten Maßnahme am Wehr Grüner Weg wird hierdurch verstärkt.

Zur Realisierung des Vorhabens ist die Einrichtung einer ca. 1.000 m² großen bauzeitlichen Lagerfläche auf dem unmittelbar westlich an den Baubereich angrenzenden Acker erforderlich. Diese Lagerfläche wird eine Befestigung in Form einer Tragdeckschicht aus Mineralgemisch 0/45 auf einer geotextilen Unterlage erhalten, welche nach Abschluss der Baumaßnahme wieder vollständig zurückgebaut wird. Eine dauerhafte vorhabenbedingte Nutzung dieses Ackerbereiches erfolgt nicht.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhabengebiet mit dem Wehr Grüner Weg befindet sich am Oberlauf des Tucheim-Parchener Baches bei Flusskilometer 22+324 südlich der Ortschaft Tucheim im Landkreis Jerichower Land. Der Tucheim-Parchener Bach ist ein Fließgewässer 1. Ordnung und entspringt einem Zusammenfluss von Ringelsdorfer Bach und Gloine.

Die nächstgelegenen Wohngrundstücke gehören zu der ca. 1 km nördlich gelegenen Ortslage Tucheim. Holzhaus liegt etwa 1,3 km südlich des Wehres. Die südwestlich gelegene Ortschaft Wulpen hat einen Abstand von ca. 1,2 km zum Vorhabengebiet.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Möckern-Magdeburgerforth“.

Das Wehr selbst befindet sich im FFH-Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“. Der Tucheim-Parchener Bach wurde im weiteren Umfeld des Wehres Grüner Weg als begradigter oder ausgebauter Bach mit naturnahen Elementen ohne Arten des FFH-Fließgewässer-LRT (FBH) eingestuft. Er kann somit zumindest in Teilen den gesetzlich geschützten „Natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation“ gemäß § 30 BNatSchG zugeordnet werden.

Auf der westlichen Uferseite verläuft eine aus Erlen und einzelnen Weiden und Birken bestehende Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (HRB) entlang des Baches, welche im Bereich des Wehres nicht vorhanden ist.

Der unmittelbaren Eingriffsbereich am Wehr ist Bestandteil des Überschwemmungsgebietes HQ100 „Tuchheim-Parchner Bach“.

Vorkommende planungsrelevante Tierarten im Umfeld der Wehranlage sind: Biber und Fischotter, Fledermäuse, Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes, gehölzgebundene Vogelarten, Wasser- und Watvögel. Von den 16 im Tuchheim-Parchener Bach nachgewiesenen Fischarten sind zwei Arten (Steinbeißer, Schlammpeitzger) in der Artenliste nach Anh. II FFH-RL aufgeführt. Darüber hinaus ist ein Altnachweis der Scharfen Tellerschnecke (*Anisus vortex*) aus dem Tuchheim-Parchener Bach bekannt. Dieser stammt aus dem Jahr 2009.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“ einzuordnen. Es ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das vorliegende Vorhaben sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Allgemeine Maßnahmen:

- Anwendung des neuesten und umweltverträglichsten Standes der Technik bei der Maßnahmenausführung (z. B. Verwendung moderner, schallgedämpfter Baugeräte sowie Verwendung biologisch abbaubarer Hydrauliköle und Schmierstoffe)
- Einsatz von Maschinen und -geräten, die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, um Boden- und Wasserverunreinigungen mit Treibstoffen und Schmiermitteln zu vermeiden
- Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften
- Fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Abfälle sowie Abwässer
- Gegebenenfalls Nutzung vorgeschädigter Flächen (z. B. versiegelte Flächen) als Bauzuwegung bzw. (Zwischen-) Lagerplatz
- Im Rahmen der Bodenumlagerung getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden bzw. verschiedener Bodenhorizonte sowie soweit möglich geordneter Wiedereinbau
- Organisiertes, schonendes Arbeiten, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Bodenverdichtung, Schäden an Vegetation u. a.) sowie der Auswirkungen auf das Umfeld

- Vermeiden des Betretens und/oder Befahrens der nicht von den Maßnahmen berührten Flächen, sodass Rückzugs- und Versteckbereiche für fliehende Tiere verbleiben
- Beachtung gesetzlicher Normen zum Schutz von Pflanzen bei Baumaßnahmen (Gehölzschutz für im Baufeld liegende bzw. ans Baufeld grenzende Bäume und Sträucher)

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Ökologische Baubegleitung
- Beschränkung der Arbeiten auf den Tageszeitraum (max. 07:00 bis 18:00 Uhr) und absturzsichere Gestaltung der bauzeitlich zu errichtenden Baugrube (Biber und Fischotter, Fledermäuse)
- Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten
- Einrichtung der Lagerfläche und Bauzuwegung, weitere Baufeldfreimachung sowie Beginn der Bauarbeiten nach Möglichkeit vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten (vor März des Jahres, in dem die Baumaßnahmen umgesetzt werden sollen); wenn dies nicht möglich, dann Umsetzung von Vergrämnungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder, Knallapparate oder regelmäßige Befahrungen, im geplanten Baubereich sowie auf der geplanten Lagerfläche) im Zeitraum von Ende Februar bis zum tatsächlichen Baubeginn (Brutvögel)
- Die fachgerechte Umsetzung und Wirkung der ggf. erforderlichen Vergrämnungsmaßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren (Brutvögel)
- Nochmalige Kontrolle des Baufeldes sowie die Lagerfläche unmittelbar vor der baubedingten Inanspruchnahme durch die ökologische Baubegleitung auf eine Besiedlung durch Brutvögel bei Baubeginn innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (März bis einschließlich August) (Brutvögel)

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante faunistische Arten:

- Nach Herstellung der Baugrube und vor Trockenlegung des Baubereiches im Bach, Sicherstellung von fachkundiger Seite, dass sich keine Fische innerhalb der Flächen befinden. Abfischung der eventuell vorhandenen Tiere und Umsiedlung. Absuchen der aus dem Baubereich geborgenen Sedimente und Umsiedlung der eventuell darin vorhandenen Fische und anderen aquatischen Organismen (Fische)
- Im Rahmen der Trockenlegung des Baubereiches im Bach, Sicherstellung von fachkundiger Seite, dass sich keine Muscheln oder andere Mollusken innerhalb der Flächen befinden. Bergung der eventuell vorhandenen Tiere und Umsiedlung. Absuchen der aus dem Baubereich geborgenen Sedimente und Umsiedlung der eventuell darin vorhandenen Muscheln und anderen aquatischen Organismen (Muscheln und andere aquatische Mollusken)

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Bauzeitliche Belastungen durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen sind wegen ihres temporären Charakters und der Lage der Baumaßnahme außerhalb von Siedlungsflächen sowie der Entfernung von mehr als 1 km zu den nächsten Ortslagen (Tuchheim, Holzhaus und Wulpen) nicht als erhebliche nachteilige Auswirkungen anzusehen.

Die Zufahrt zum Baustellenbereich kann nördlich oder südlich über die Kreisstraße 1212 über die bestehenden Wirtschaftswege der Landwirtschaft erfolgen. Im Rahmen des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen auf die vorhandene Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.

Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen, die wesentlich über die Wirkung des derzeit an gleicher Stelle bereits vorhandenen Wehres hinausgehen, sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen der Baumaßnahmen kommt es in Teilbereichen der Eingriffsflächen zur zeitweiligen Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der bestehenden Vegetation in der Krautschicht. Hier-von sind die Ufer nördlich und südlich des bestehenden Wehres/Durchlasses sowie die Vegetation neben dem Weg auf dem Durchlass und dessen Umfeld betroffen. Zudem kommt es zum Verlust von 16 mehrstämmigen Erlen im Bereich der westlichen Uferseite. Der Großteil der Eingriffsbereiche liegt innerhalb des ausgebauten Baches, dem Durchlass. Naturnahe Vegetation ist hier nicht vorhanden, da der unmittelbare Uferbereich des Wehres und des Durchlasses mit Beton befestigt ist und der angrenzende Bachbereich am Wehr im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen zudem regelmäßig von Pflanzenbewuchs befreit bzw. die bestehende Vegetation gemäht wird. Der oberhalb der Böschungssicherung gelegene Bereich des Ufers soll nach Abschluss der Ufergestaltung mit Rasen angesät werden. Auf den restlichen Flächen innerhalb des Baches sowie angrenzend daran wird nach Abschluss der Arbeiten eine sukzessive Wiederbesiedlung der Flächen einsetzen.

Innerhalb des Vorhabengebietes wurden der Biber und der Fischotter nachgewiesen. Eventuelle Störungen durch das Baugeschehen (v. a. durch Baulärm), die zur Vergrämung- und Verschreckung der örtlichen Fauna führen können, sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Bauarbeiten finden nicht während der Dämmerung/ Nacht statt, absturzsichere Gestaltung der Baugruben etc., vgl. Kap. 4) sowie der Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante faunistische Arten (z.B. Abfischung bzw. Bergung der eventuell vorhandenen Tiere (Fische, Mollusken usw.) und Umsiedlung, vgl. Kap. 4) und der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme, liegen die entsprechenden Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Der Tuchheim-Parchener Bach wurde im weiteren Umfeld des Wehres Grüner Weg als begradigter oder ausgebauter Bach mit naturnahen Elementen ohne Arten des FFH-Fließgewässer-

LRT (FBH) eingestuft. Er kann somit zumindest in Teilen den gesetzlich geschützten „Natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation“ gemäß § 30 BNatSchG zugeordnet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Bachabschnitte ist im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten, da diese außerhalb der vorhabenbedingten Eingriffsbereiche liegen. Die Vorhabenfläche am Wehr wurde als ausgebauter Bach (FBH) eingestuft und stellt somit kein gesetzlich geschütztes Biotop dar.

Anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Vegetation im und am Bach, die wesentlich über die Wirkung des derzeit an gleicher Stelle bereits vorhandenen Wehres hinausgehen, sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Baubedingt ist durch die betroffenen anthropogen überprägten Böden (Bau des Wehres und Gewässerausbau, landwirtschaftliche Nutzung) und die zeitliche und räumliche Begrenzung der Beeinträchtigungen mit keinen erheblichen Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen. Der baubedingt anfallenden Erdaushub im Bereich der geplanten Fischaufstiegsanlage soll im Rahmen der Geländegestaltung möglichst vor Ort wiederverwendet werden. Nicht mehr verwendbarer und überschüssiger Boden wird von der Baustelle entfernt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Weiterverwendung zugeführt.

Im Zuge des Baugeschehens ist mit einer Verdichtung des Bodens im Bereich einer ca. 1.000 m² großen bauzeitlichen Lagerfläche (Ackerfläche) zu rechnen. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit und spezieller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Befestigung in Form einer Tragdeckschicht aus Mineralgemisch 0/45 auf einer geotextilen Unterlage, Vorbeugung von Bodenkontaminationen) ist mit keinen erheblichen Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen. Nach Abschluss der Arbeiten wird die bauzeitliche Befestigung wieder vollständig zurückgebaut und der Ausgangszustand wiederhergestellt.

Durch geeignete Maßnahmen des Bodenschutzes werden die baubedingten Beeinträchtigungen von Böden minimiert und es wird Bodenkontaminationen vorgebeugt (z.B. Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften, vgl. Kap. 4). Auswirkungen auf Böden über den unmittelbaren Eingriffsort hinaus ergeben sich nicht. Die geologischen Verhältnisse des Gebietes werden vom Vorhaben nicht berührt.

Durch den Rückbau des vorhandenen Wehres sind kleinflächige Entsieglungen am derzeitigen Wehrstandort zu erwarten. Gleichzeitig resultiert die Errichtung der geplanten Fischaufstiegsanlage in neuen Flächenversiegelungen bzw. Flächenumnutzungen innerhalb des Baches, wobei es sich beim Großteil dieser Versiegelungen lediglich um Teilversiegelungen durch Steinschüttungen im Bereich des zu errichtenden Raugerinnes mit Beckenstruktur handelt.

Schutzgut Wasser

Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten fachgerecht ausgeführt und Verunreinigungen des Bodens sowie des betroffenen Gewässers durch eine umsichtige Arbeitsweise verhindert werden (Einsatz von Baumaschinen und -geräten, die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, die Anwendung des neuesten und umweltverträglichsten Standes der Technik bei der Bauausführung und die Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften, vgl. Kap. 4). Somit sind im Zuge der Arbeiten keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Zur Durchführung der Abriss- sowie der Bauarbeiten soll eine Baugrube mit Grundwasserhaltung (temporäre Trockenlegung) im Tucheim-Parchener Bach hergestellt werden. Der Bach selbst wird bauzeitlich umgeleitet. Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung sowie der Kleinräumigkeit der Wasserhaltung nicht zu erwarten. Eine Nutzung von Grund- oder Oberflächenwasser erfolgt im Rahmen des Vorhabens nicht.

Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen, die wesentlich über die Wirkung des derzeit an gleicher Stelle bereits vorhandenen Wehres hinausgehen, sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Baubedingt wird es zu erhöhten Schadstoff- und Staubemissionen kommen, die jedoch lokal und zeitlich begrenzt wirksam werden. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es in Teilbereichen der Eingriffsflächen zur zeitweiligen Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der bestehenden Vegetation in der Krautschicht. Hiervon sind die Ufer nördlich und südlich des bestehenden Wehres/Durchlasses sowie die Vegetation neben dem Weg auf dem Durchlass und dessen Umfeld betroffen. Zudem kommt es zum Verlust von 16 mehrstämmigen Erlen im Bereich der westlichen Uferseite. Da dieser Verlust jedoch gering ist, sind keine erheblich nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Im Zeitraum der Bauphase sind in geringem Ausmaß Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung und des Naturerlebens durch u.a. visuelle Reize und Verlärmung innerhalb des Vorhabengebietes und des umliegenden Wirkbereiches möglich, welche jedoch zeitlich auf die Dauer (ca. 6 Monate) der Bauphase begrenzt sind.

Das Landschaftsbild im nahen und weiteren Vorhabensbereich ist durch Acker-, Grünland- und Gehölzflächen geprägt. Durch die bau- und anlagenbedingten Gehölzverluste (16 Erlen) gehen landschaftsbildprägende und -gliedernde Strukturen verloren. Aufgrund des geringen

Umfangs kann jedoch damit gerechnet werden, dass die Landschaftsbild- und Erholungsfunktion aufrechterhalten werden kann. Der derzeit bestehende Gesamtcharakter des Untersuchungsraumes wird durch das geplante Vorhaben nicht negativ verändert.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es bestehen keine Hinweise auf eine besondere archäologische Bedeutung im Bereich der geplanten Eingriffsfläche. Ebenso befinden sich keine bekannten (Boden-) Denkmale oder archäologischen Fundpunkte im Bereich der geplanten Eingriffsfläche. Unabhängig davon werden die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet (Anzeigepflicht gem. § 9 und Ablieferungspflicht gem. § 12 Denkmalschutzgesetz). Aufgrund der Art und Weise des geplanten Vorhabens ist vorhabenbedingt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für mögliche Denkmale im Umfeld zu rechnen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.